

ZUM PHILINOSVERTRAG

Schon seit geraumer Zeit beschäftigt sich die moderne Forschung mit dem sog. Philinosvertrag, ohne zu einem einheitlichen Ergebnis über dessen Echtheit oder Unechtheit zu kommen¹. Ziel der folgenden Darlegungen ist es, zu zeigen, daß das vorhandene Quellenmaterial die Existenz des Philinosvertrages nicht definitiv beweisen kann, ja ihn unglaubwürdig macht.

Im Anschluß an die Wiedergabe der zwischen Rom und Karthago geschlossenen Verträge berichtet Polybios², daß der Historiker Philinos einen weiteren Vertrag zwischen den beiden Staaten aufführe des Inhalts, daß die Römer verpflichtet gewesen seien, sich von ganz Sizilien, die Karthager, sich von Italien fernzuhalten. Aber schon Polybios zweifelt an der Historizität des Vertrages mit der Begründung, daß ein solcher Vertrag nicht – wie die anderen Abmachungen, von denen er gesprochen hat – auf dem Kapitol zu finden sei³. Die Frage ist insofern bedeutsam, als mit der Echtheit dieses Abkommens auch die Beurteilung der juristischen Kriegsschuld der Römer im ersten Punischen Krieg steht und fällt, da der Vorwurf bestand, Rom habe durch sein Eingreifen in Sizilien eben diesen Vertrag gebrochen.

Zur Stützung der Echtheit des Philinosvertrages werden meist zwei Stellen⁴ aus dem Vergilkommentar des Servius herangezogen⁵. Sie sollen hier näher betrachtet werden.

Bei der *ersten* Stelle handelt es sich um Serv. ad Verg. Aen. IV 628: *aut quia in foedere cautum fuit, ut neque Romani ad litora Carthaginensium accederent neque Carthaginenses ad litora Romanorum*. Bei genauer Betrachtung dieser Aussage muß man feststellen, daß sie ganz und gar nicht dasselbe zum Inhalt hat wie der sog. Philinosvertrag, denn hier ist nicht von ganz Sizilien und Italien die Rede, sondern nur von den jeweiligen Küsten, die unter der Herrschaft der beteiligten Staaten stehen. Diese Bedingungen stimmen aber andererseits – von Servius allerdings etwas allgemeiner ausgedrückt – mit dem überein, was in den beiden ersten Verträgen zwischen Rom und Karthago bei Polybios gesagt wird, nämlich daß sich die Römer von Sizilien – außer zu Handelszwecken – fernhalten sollten, soweit es unter karthagischem Einfluß stand; dasselbe galt für die Karthager in latinischem Gebiet⁶. Dies läßt meiner Ansicht nach schon hier den Schluß zu, daß Servius wohl die von Polybios angeführten Verträge in allgemeiner Ausdrucksweise in seiner Kommentarbemerkung zusammengefaßt hat⁷.

Noch weniger mit dem Philinosvertrag in Verbindung bringen läßt sich die *zweite* Stelle Serv. ad Verg. Aen. I 108: *haec autem saxa inter Africam, Siciliam et Sardiniam et Italiam sunt, quae saxa ob hoc Itali aras vocant, quod ibi Afri et Romani foedus inierunt et fines sui imperii illic esse voluerunt*. Die Grenze, die hier zwischen den beiden Herrschaftsbereichen angegeben wird – zwischen Africa einerseits und *Sicilia et Sardinia et Italia* andererseits – würde Sizilien für das römische Herrschaftsgebiet einschließen und für die Karthager sperren. Dies steht

jedoch sowohl im Gegensatz zu den historischen Gegebenheiten zur Zeit der römisch-karthagischen Verträge als auch völlig zum Inhalt des sog. Philinosvertrages. Was Servius an dieser Stelle seines Kommentares anführt, paßt also ganz und gar nicht in die Zeit vor Beginn der Punischen Kriege, jedoch könnte es auf die Gegebenheiten nach Beendigung des ersten Punischen Krieges zutreffen, als die Römer Sizilien erworben hatten. Auf jeden Fall sind die Verträge, die Servius zitiert, nicht mit dem Philinosvertrag identisch.

Neuerdings jedoch hat K. Meister⁸ in dem bei Polybios angeführten Zusatz zum dritten römisch-karthagischen Vertrag⁹ eine Zusatzklausel des Philinosvertrages gesehen. Meister kommt bei seiner Interpretation dieser Klausel zu dem richtigen Schluß, daß es hier heiße, die Römer sollten sich im *N o r m a l f a l l*¹⁰ von karthagischer *χώρα*, die Karthager von römischer *χώρα* fernhalten. Allerdings folgert er weiter, daß dies völlig mit dem Philinosvertrag übereinstimme. Dies ist jedoch ein Irrtum, da auch in dem Zusatzvertrag lediglich von *χώρα* – ‘Land’, ‘Landstrich’, ‘Gebiet’ – die Rede ist, was sich nur auf das römische bzw. karthagische Einflußgebiet beziehen kann, *n i c h t* auf ganz Italien oder ganz Sizilien, was der Philinosvertrag zum Inhalt haben soll. Das Ergebnis von Meisters Interpretation weist auch wiederum auf die Bestimmungen der ersten beiden römisch-karthagischen Verträge hin, wo ebenfalls nur von der *χώρα* der Partner gesprochen wird. Meisters Ansatz kann also keinen Beweis für die Existenz des Philinosvertrages bringen.

Bleibt noch die Frage, wie im Geschichtswerk des Philinos ein Vertrag dieses Inhalts auftauchen konnte und wie es in der annalistischen Überlieferung zu Äußerungen kommen kann, die die Kenntnis des Philinosvertrages voraussetzen scheinen. Es ist unbestritten, daß Philinos die Ereignisse aus prokarthagischer Sicht geschildert hat und in seinem Werk den Römern die Schuld am ersten Punischen Krieg zuschob, indem er ihnen vorwarf, durch die Hilfe an die Mamertiner eben diesen Vertrag gebrochen zu haben, – womit er im Recht wäre, wenn dieser Vertrag existiert hätte.

Betrachtet man allerdings an der fraglichen Stelle die Formulierung des Philinos, die Polybios uns mitteilt¹¹, dann lassen sich auch daraus einige wichtige Aufschlüsse gewinnen. Es heißt hier nämlich: ...*Ῥωμαίους μὲν ἀπέχεσθαι Συκιλίας ἀπάσης, Καρχηδονίους δ' Ἰταλίας*. Dadurch, daß hier *ἀπάσης* hinter *Συκιλίας* steht, wird dieses Wort pointiert auf Sizilien bezogen. Somit wird der Leser direkt auf diese hervorgehobene Einheit “ganz Sizilien” hingewiesen, und es wird deutlich, daß Philinos mit dieser besonderen Hervorhebung einen bestimmten Zweck verfolgt. Offenbar soll diese Formulierung mit Nachdruck ein Schuldverhalten der Römer im ersten Punischen Krieg suggerieren. Es scheint die tendenziöse Absicht des Philinos zu sein, durch die Formulierung seines Vertrages die Römer ausdrücklich ins Unrecht zu setzen, was nun wiederum den ganzen Vertrag sehr suspekt erscheinen läßt.

Wenn Philinos aber Italien und ganz Sizilien als Vertragsinhalt angibt, so steht dies außerdem in Widerspruch zu den damaligen historischen Gegebenheiten: diese machen einen solchen Vertragsabschluß wenig wahrscheinlich, da die Gebiete, über die durch das Abkommen verfügt worden sein soll, sich gar nicht im Besitz der jeweiligen Vertragspartner befanden¹². Weiterhin ist ein Konfliktstoff Italien–Sizilien

zwischen Rom und Karthago, wie ihn der Philinosvertrag voraussetzt, v o r den Präliminarien des ersten Punischen Krieges überhaupt nicht vorhanden, sondern entwickelt sich erst im Laufe dieser ersten römisch-karthagischen Auseinandersetzungen¹³. Diese Tatsachen müssen auch Philinos bekannt gewesen sein. Solange jedoch in einem bestehenden Vertrag zwischen Rom und Karthago n i c h t ganz Sizilien als Sperrzone angegeben ist – wie das in den überlieferten Verträgen der Fall ist – kann Philinos den Römern nicht aufgrund eines Vertragsbruches die Kriegsschuld zuschieben. Deshalb ist es meiner Ansicht nach durchaus möglich, daß Philinos die Vertragsklauseln der bekannten römisch-karthagischen Verträge, die nur die Gebiete sperren, die unter der jeweiligen Herrschaft der Vertragspartner standen, im Sinne des von ihm überlieferten Vertrages erweitert bzw. uminterpretiert hat, um den Römern auf diese Weise einen Vertragsbruch vorwerfen zu können. Dies würde auch die Behauptung des Polybios erklären, daß ein solcher Vertrag auf dem Kapitol nicht existiert hat.

Auf diesen Vorwurf des Philinos könnte die römische Geschichtsschreibung in der Weise reagiert haben, daß sie ihrerseits die Karthager des Vertragsbruchs bezichtigte – falls in den betreffenden Quellen tatsächlich der Philinosvertrag gemeint ist¹⁴ –, da sie im Pyrrhuskrieg den Tarentinern Hilfe gegen die Römer gebracht hatten¹⁵. Es wäre aber auch denkbar, daß der Vertrag, dessen Verletzung aufgrund der Hilfeleistung für Tarent den Karthagern zum Vorwurf gemacht wird, mit der Zusatzklausel zum dritten bei Polybios angeführten Vertrag identisch ist. Da diese¹⁶ die Modalitäten gegenseitiger Hilfeleistung von Römern und Karthagern im Pyrrhuskrieg betraf, kam Karthagos Hilfe für das mit Rom im Krieg liegende Tarent tatsächlich einem Vertragsbruch gleich.

Zusammenfassend läßt sich also sagen: Bei dem, was Philinos in seinem Geschichtswerk als Vertrag überliefert, handelt es sich wohl lediglich um eine interpretierende Wiedergabe der bekannten römisch-karthagischen Abmachungen. Somit läßt sich aus den vorliegenden Quellenberichten nicht nur die Existenz des Philinosvertrages nicht beweisen¹⁷, sondern der ganze Vertrag erweist sich aus den Quellen selbst und aus den historischen Gegebenheiten in seiner Historizität sogar als unglaubwürdig.

ANMERKUNGEN

1. So meint z.B. A. Heuss, HZ 169, 1949, 459, daß Philinos die von ihm referierten Bestimmungen nicht erfunden haben könne; jedoch hält Heuss diese nicht für ein selbständiges Vertragswerk, sondern für einen zusätzlichen Vertragspunkt in der letzten römisch-karthagischen Abmachung vor dem ersten Punischen Krieg. Vgl. hierzu u.a. auch F. Schachermeyr, RhM 79, 1930, 378; P. Meyer, Der Ausbruch des ersten punischen Krieges, Berlin 1908, 18; F. Hampl, RhM 101, 1958, 74; R. Werner, Der Beginn der römischen Republik, München/Wien 1963, 367 f. Anm. 1, die alle für die Echtheit des Philinosvertrages plädieren, wobei sie sich aber nur auf die Bemerkung des Polybios stützen und zum Teil noch den angeblichen Reflex dieses Vertrages in der späteren Annalistik anführen. Etwas unverständlich ist allerdings, daß J.P. Brisson, Carthage ou Rome?, o. O. 1973, 21, die Überlieferung der Vertragsbestimmungen – an deren Echtheit er mit keinem Wort zweifelt – fälschlicherweise dem Livius zuschreibt, Philinos und Polybios aber in diesem Zusammenhang überhaupt nicht erwähnt. Entschieden gegen die Historizität des Philinosvertrages sprechen sich aus: A. Lippold, Consules, Bonn 1963, 113 Anm. 147; R.M. Errington, The Dawn of Empire, London 1971, 17; G. Nenci, Historia 7, 1958, 272 ff.; aber auch schon B. Niese, Hermes 31, 1896, 497/98 Anm. 4 hielt diesen Vertrag für eine Erfindung des Philinos oder seines Gewährsmannes, mit dem Zweck, den Römern die Schuld am ersten Punischen Krieg in die Schuhe zu schieben. T.A. Dorey und D.R. Dudley, Rome against Carthage, London 1971, 4, halten ebenfalls den Abschluß eines Vertrages wie den des Philinos für unglaubwürdig. Sie weisen darauf hin, daß bei der Erwähnung der römisch-karthagischen Verträge durch Livius für das Jahr 348 v.Chr. von *foedus ictum* gesprochen wird, während die Bemerkung zum Jahr 306 v.Chr. – in dieses Jahr wird der Philinosvertrag von den Echtheitsvertretern oft datiert – *foedus tertio renovatum* lautet. Dies zeigt nach ihrer Ansicht, daß die Bestimmungen eines vorhandenen Vertrages erneuert wurden, es sich aber nicht um den Abschluß eines neuen Vertrages handelt. Die Problematik dieses Vertrages reißen an H. Bengtson, Römische Geschichte, München 1967, 75; Th. Lenschau, RE 10, 2229, und H.H. Schmitt, Die Staatsverträge des Altertums 3, München 1969, 54, ohne sich jedoch auf eine Wertung über die Echtheit oder Unechtheit des Philinosvertrages festzulegen.
2. Polyb. 3,26,3.
3. Polyb. 3,26,2.
4. Dies sind übrigens die einzigen Stellen, die neben Polybios in diesem Zusammenhang zur Debatte stehen können.
5. So z.B. M. Cary, JRS 9, 1919, 70 ff., für den die Bezeichnungen *litora Romanorum* und *litora Carthaginiensium* identisch sind mit Italien und Sizilien, woraus er die Folgerung zieht, daß auch die beiden Verträge identisch sind. Vgl. auch R.E. Mitchell, Historia 20, 1971, 635; K. Meister, Riv. Fil. 98, 1970, 418 f.; F.W. Walbank, A Historical Commentary on Polybius I, Oxford 1967, 354; S. Mazzarino, Introduzione alle Guerre Puniche, Catania 1947, 758 ff.; J.H. Thiel, A History of Roman Sea-Power, Amsterdam 1954, 13 f.; H.H. Scullard, A History of the Roman World, London 21951, 425 f.; A.J. Toynbee, Hannibal's Legacy 1, London 1965, 550, die sich bei ihrer Beweisführung ebenfalls auf Servius stützen. H.H. Schmitt, Die Staatsverträge des Altertums 3, 54, führt zwar im Zusammenhang mit dem Philinosvertrag die Serviusstellen auf, gibt jedoch zu bedenken, daß sie sich seiner Ansicht nach ebensowenig genau mit dem Philinosvertrag wie mit den beiden früheren römisch-karthagischen Verträgen decken.
6. Polyb. 3,23,5/6; 3,24,15/16.
7. Daß die Serviusstelle nicht mit dem Inhalt des Philinosvertrages übereinstimmt, hat zwar auch F. Hampl, RhM 101, 1958, 71 gesehen, jedoch sieht er, während er auch die Echtheit des Philinosvertrages anerkennt, hierin noch einen weiteren Vertrag. Vgl. hierzu auch R. Werner, Der Beginn der römischen Republik, 368, der zugibt, daß Servius die Bestimmungen des Philinosvertrages zwar sinngemäß, aber ungenau wiedergebe und sich dessen Bemerkungen auch auf den ersten und zweiten römisch-karthagischen Vertrag beziehen

können. Auch er zieht daraus die Folgerung, daß Servius "nichts weiter als eine Interpretation der zwischen Rom und Karthago vor Ausbruch des ersten Punischen Krieges bestehenden Vertragsverhältnisse geben wollte."

8. K. Meister, *Riv. Fil.* 98, 1970, 417.
9. Polyb. 3,25,3 f.
10. Von diesem Normalfall wird in diesem Vertragsabschnitt eine Ausnahme gemacht.
11. Meiner Ansicht nach kann man keineswegs daran zweifeln, daß Polybios hier ziemlich genau aus dem Werk des Philinos zitiert, da er wegen seiner Polemik gegen diesen Historiker bei ungenauer Wiedergabe von dessen Text wohl sofort mit der Kritik seiner Zeitgenossen rechnen mußte.
12. Es ist außerdem kaum anzunehmen, daß sich ein Vertragspartner, ob Römer oder Karthager, so ohne weiteres von Gebieten ausschließen läßt, die noch nicht im Besitz des anderen Partners sind und auf die er eventuell seinen eigenen Einfluß noch ausdehnen könnte.
13. Nur n a c h 264 v.Chr. hätte doch eigentlich dieser erst damals auftretende Konflikt zur Formulierung eines solchen Vertrages benutzt werden können.
14. Dies muß fraglich bleiben, da der Inhalt des als gebrochen bezeichneten Vertrages nicht angegeben wird.
15. Liv. 21,10,8; Amp. lib. mem. 46,2; Oros. 4,3,1/2; 4,5,2; Zon. 8,6,12/13; 8,8,3.
16. Polyb. 3,25,2 ff.
17. F. Schachermeyr, *RhM* 79, 1930, 378, und F.W. Walbank, *A Historical Commentary on Polybius I*, 354, kommen deshalb zu dem Schluß, daß es sich beim Philinosvertrag um eine unveröffentlichte Geheimvereinbarung am Ende des Pyrrhuskrieges gehandelt hat. Dann bliebe die Frage, wie Philinos davon Kenntnis erhielt.